

Satzung

für den

Feuerwehrverein

Freiwillige Feuerwehr Markt Reisbach e.V.

Fassung vom 28.10.1984

1. Satzungsänderung der Vereinssatzung vom 05.03.1995
2. Satzungsänderung der Vereinssatzung vom 07.03.2010
3. Satzungsänderung der Vereinssatzung vom 19.03.2017

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

§ 2 Vereinszweck

§ 3 Mitglieder

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 6 Mitgliedsbeiträge

§ 7 Organe des Vereins

§ 8 Vorstand

§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes

§ 10 Sitzungen des Vorstands

§ 11 Kassenführung

§ 12 Mitgliederversammlung

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

§ 14 Ehrungen

§ 15 Auflösung des Feuerwehrvereins

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

Satzung für den Feuerwehrverein

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Markt Reisbach“.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in 94419 Reisbach.
- 3) Geschäftsjahr des Vereins ist vom 01.03 bis 28.02 bzw. 29.02. des Folgejahres.
- 4) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.

§ 2 Vereinszweck

- 1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Markt Reisbach, insbesondere durch die Werbung und das Stellen von Einsatzkräften. Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3) Die Organe des Vereins können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 3 Mitglieder

- 1) Mitglieder des Vereins können sein:
 1. Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder),
 2. ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder),
 3. fördernde Mitglieder,
 4. Ehrenmitglieder.
- 2) Zu den aktiven Mitgliedern zählen auch die Feuerwehranwärter. Personen, die aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden, können passive Mitglieder werden, wenn sie nicht aus dem Verein austreten, bzw. fördernde Mitglieder, wenn sie die Voraussetzungen für eine passive Mitgliedschaft nicht erfüllen laut § 4 Absatz 4 der Vereinssatzung.

Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch besondere finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden. Aktive Mitglieder soll ihren Wohnsitz im Markt Reisbach haben und müssen für den Feuerwehrdienst geeignet sein.
- 2) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer/ihrer gesetzlichen Vertreter/s nachweisen.
- 3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.
- 4) Die passive Mitgliedschaft kann erworben werden:
 1. durch das Erreichen der Altersgrenze (BayFwG Art. 6 Abs. 2)
 2. durch Antrag und Zustimmung des Vorstands
 3. wenn ein aktives Mitglied aus gesundheitlichen Gründen keinen aktiven Dienst mehr leisten darf, durch ärztliche Bescheinigung.
- 5) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorsitzenden oder des Kommandanten, durch den Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln des Vorstandes.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet:
 1. mit dem Tod des Mitglieds,
 2. durch den Austritt eines Mitglieds,
 3. durch Streichung von der Mitgliederliste,
 4. durch Ausschluss.
- 2) Der Austritt ist erst dann wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt worden ist.
- 3) Ein förderndes Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.
- 4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch den Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu Recht fertigen.
- 5) Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand sie in der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den fördernden Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Fördernde Mitglieder können von Mitgliedsbeträgen nach Beschluss des Vorstandes befreit werden, wenn sie besondere Dienstleistungen erbringen

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:
 1. dem Vorsitzenden,
 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 3. dem Schriftführer
 4. dem Kassenwart,
 5. dem Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr, soweit er dem Verein angehört und nicht in eine Funktion gemäß den Nr. 1 - 4 gewählt wird,
 6. dem stellvertretenden Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr, soweit er dem Verein angehört und nicht in eine Funktion gemäß den Nr. 1 - 4 gewählt wird,
 7. dem Jugendwart, der Freiwilligen Feuerwehr, soweit er dem Verein angehört und nicht in eine Funktion gemäß den Nr. 1. bis 4. gewählt wird,
 8. einem Beisitzer aus den Reihen der aktiven Mannschaft,
 9. einem Beisitzer aus den Reihen der nicht-aktiven Mitglieder.
- 2) Die unter Absatz 1 Nr. 1 – 4 genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf 6 Jahren gewählt. Der Beisitzer aus den Reihen der aktiven Mannschaft muss dem Verein angehören und wird von den anwesenden aktiven Mitgliedern der Mitgliederversammlung auf 6 Jahre gewählt. Der Beisitzer aus den Reihen der nicht-aktiven Mitglieder wird von den anwesenden nicht-aktiven Mitgliedern der Mitgliederversammlung auf 6 Jahre gewählt. Der Vorsitzende ist in geheimer Abstimmung zu wählen. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- 3) Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitglieds mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.
- 4) Evtl. notwendig werdende Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Wahlperiode.
- 5) Sofern sich für die Beisitzer nach Abs. 1 Nr. 8 und 9 keine Mitglieder zur Wahl stellen, bleiben diese Ämter unbesetzt.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes

- 1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung,
 2. Einberufung der Mitgliederversammlung,
 3. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 4. Verwaltung des Vereinsvermögens,
 5. Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
 6. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
 7. Beschlussfassung über Ehrungen
 8. Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 2) Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertreten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstands den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Rechtsgeschäfte mit einem Betrag von über 500,00 Euro sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand zugestimmt hat.
- 3) Der Jugendwart ist für die Jugendarbeit im Verein zuständig.

§ 10 Sitzungen des Vorstands

- 1) Für die Sitzungen des Vorstands sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.
- 2) Über die Sitzung des Vorstands ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 11 Kassenführung

- 1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 2) Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buchzuführen und eine Jahresrechnung zu erstellen, Zahlungen dürfen nur auf Grund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.
- 3) Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf zwei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 12 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 1. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstands,
 2. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags,
 3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer,
 4. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 5. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands.
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
- 3) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder durch Bekanntmachung im Dingolfinger Anzeiger einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.
- 4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
- 2) In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied, das das 12. Lebensjahr vollendet hat, auch Ehrenmitglied, stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder erschienen ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
- 3) Soweit die Satzung nichts Anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 4) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

- 5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 14 Ehrungen

An Personen die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben,

- können zum Ehrenvorstand, Ehrenkommandant ernannt werden,
- kann die Ehrenmitgliedschaft des Vereins verliehen werden.

§ 15 Auflösung des Feuerwehrvereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auslösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Markt Reisbach, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28.10.1984 am 28.10.1984 in Kraft.

Reisbach, den 28.10.1984

Markt Reisbach
gez. Sepp Steinberger
1. Bürgermeister

1. Vorstand
gez. Franz Haser
FFW Reisbach

FFW Reisbach
gez. Alfons Köppl
1. Kommandant

Die 1. Satzung zur Änderung der Vereinssatzung tritt mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 05.03.1995 am 05.03.1995 in Kraft.

Reisbach, den 05.03. 1995

FFW Markt Reisbach
gez. Alwin Kastenmeier
1. Vorstand

FFW Markt Reisbach
gez. Rudolf Kellner
1. Kommandant

Die 2. Satzung zur Änderung der Vereinssatzung tritt mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 05.03.2010 am 05.03.2010 in Kraft.

Reisbach, den 05.03.2010

FFW Markt Reisbach
Gez. Michael Steiger
1. Vorsitzender

FFW Markt Reisbach
Gez. Andreas Beyer
1. Kommandant

Die 3. Satzung zur Änderung der Vereinssatzung tritt mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19.03.2017 am 19.03.2017 in Kraft.

Reisbach, den 19.03.2017

FFW Markt Reisbach
Gez. Michael Steiger
1. Vorsitzender

FFW Markt Reisbach
Gez. Andreas Beyer
1. Kommandant